

Hausordnung  
Büntengeweg 11  
4632 Trimbach

Ergänzung der Version von 2020 mit Kapitel IV.  
Gültig ab 03. April 2024

Ein geordnetes und sicheres Zusammenleben mehrerer in einem Mehrfamilienhaus ist nur möglich, wenn jeder Bewohner auf die anderen Rücksicht nimmt und bestimmte Regeln einhält, die die Erhaltung des Hausfriedens, den Schutz des Gebäudes und die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung sicherstellen.

Alle Hausbewohner sind daher zur Einhaltung folgender Regeln verpflichtet:

## **I. Rücksichtnahme**

Jeder Hausbewohner hat die Bedürfnisse der anderen, insbesondere deren Ruhebedürfnis nach Massgabe folgender Vorschriften zu achten:

### **1. Ruhezeiten**

Folgende Ruhezeiten sind einzuhalten:

Nachtruhe: 22 Uhr bis 6 Uhr, samstags bis 7 Uhr

Sonn- und Feiertags: ganztägig

Innerhalb dieser Zeiträume sind Geräusche auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.

### **2. Musizieren**

Das Spielen von Instrumenten ist auf eine Dauer von 2 Stunden täglich zu beschränken und darf nur ausserhalb der Ruhezeiten und innerhalb folgender Zeiträume erfolgen:

9 Uhr bis 13 Uhr und 15 Uhr bis 20 Uhr

### **3. Tonwiedergabegeräte**

Das Hören von Musik, das Fernsehen und das Produzieren anderer Geräusche, die mit Hilfe von Tonwiedergabegeräten erzeugt werden, ist auch ausserhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu beschränken.

### **4. Duschen, fliessend Wasser**

Das Duschen (das Wasser fliessen lassen) darf innerhalb der Ruhezeiten 30 Minuten nicht überschreiten. Allgemein darf das fliessend Warm und Kalt-Wasser nicht verschwendet werden.

### **5. Kinder**

Eltern haben im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht dafür zu sorgen, dass ihre Kinder die Ruhezeiten in einer ihrem Alter entsprechenden Weise beachten. Ausserdem haben Sie darauf hinzuwirken, dass ihre Kinder nicht im Treppenhaus spielen.

## **6. Pflanzen**

Blumen auf Balkonen sind so zu giessen, dass kein/e Mitbewohner/in dadurch gestört wird.

## **7. Waschküche**

Eine allfällige Waschküchenordnung geht dieser Hausordnung vor. Ansonsten darf die Waschküche nur zwischen 07:00 und 22:20 Uhr benützt werden. An Sonn- und Feiertagen ist das Waschen zu unterlassen. Die Waschküche inkl. Geräte sind dem nachfolgenden Benutzer sauber gereinigt zu überlassen.

## **8. Lüften**

Die Wohnung ist auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt mittels sog. Stosslüften. Dazu werden mindestens zwei gegenüberliegende Fenster geöffnet, so dass sich ein starker Luftzug einstellt. Bei geschlossenen Räumen sind die Türe und die Fenster der benachbarten Räume zu öffnen. Der Lüftungsvorgang dauert zwischen zwei und fünf Minuten und sollte pro Tag maximal zweimal durchgeführt werden. Danach werden die Fenster vollständig geschlossen. Das Kippen des Fensters ist nur bei sommerlichen Aussentemperaturen erlaubt.

# **II. Sicherheit**

## **1. Freihalten der Fluchtwege**

Alle Bewohner haben darauf zu achten, dass das Treppenhaus und die Gebäudeeingänge ihre Funktion als Fluchtwege erfüllen können.

Kinderwagen dürfen nicht angekettet und nur so abgestellt werden, dass Fluchtwege nicht versperrt und keine unzumutbaren Belästigungen anderer Hausbewohner verursacht werden. Das Gleiche gilt für Gehhilfen und Rollstühle.

Das Abstellen von Schuhen im Treppenhaus ist vorübergehend, z.B. zum Trocknen vor der eigenen Wohnungstür gestattet.

Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und ähnlichen Fahrzeugen im Treppenhaus und auf allgemein zugänglichen Kellerflächen ist untersagt.

## **2. Haustür**

Die Haustür und Veloraumtür sind stets geschlossen (nicht verschlossen) zu halten. Die Tankraum-Eingangstür muss stets verschlossen werden.

## **3. Rauchen**

In Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere im Treppenhaus, auf Fluren, im Eingangsbereich, in allgemein zugänglichen Kellerräumen und in Aufzügen ist das Rauchen untersagt.

## **4. Lagerung gefährlicher Gegenstände**

Feuergefährliche Substanzen und Gegenstände dürfen im Keller und Gemeinschaftsräume nicht gelagert werden.

## **5. Balkonkästen**

Das Anbringen der Balkonkästen auf der Aussenseite des Balkons kann, wenn stichhaltige Gründe (Gebäudeschutz/Sicherheit) vorliegen, von der STWEG eingeschränkt werden.

# **III. Sauberkeit**

## **1. Reinigung**

Die Reinigung der Hausumgebung, Treppenhaus und teilweise der Gemeinschaftsräume wird vom Hauswart übernommen. Die Hausbewohner haben dafür Sorge zu tragen, dass Haus und Grundstück in einem sauberen und gereinigten Zustand bleiben.

## **2. Müllentsorgung**

Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Gefäßen entsorgt werden. Die Mülltrennung ist zu beachten. Für den Abtransport von Sperrmüll und Sondermüll ist jeder Hausbewohner selbst verantwortlich.

## **IV. Nutzung des Allgemeingutes**

### **1. Einpersonen E-Fahrzeuge**

Einpersonen E-Fahrzeuge (Fahrräder, Tretroller) dürfen am Hausstrom geladen werden. Dafür muss aber eine pauschale Gebühr von monatlich 5 CHF pro Fahrzeug entrichtet werden (1. bis Ende des Monats). Ladegeräte müssen nach Gebrauch vom Strom getrennt werden.

Dauerladung ist nicht erlaubt (Brandgefahr)

### **2. Nutzung der Grünfläche**

Grundsätzlich darf die zum Haus Büntenweg 11 gehörende Grünfläche zum Spielen, Grillen und Verweilen genutzt werden. Es muss aber Kapitel "I. Rücksichtnahme" berücksichtigt werden. Gerätschaften, Spielsachen und Weiteres dürfen nur in bewilligten Ausnahmefällen über Nacht auf der Grünfläche gelassen werden.

### **3. Wasser**

Bei übermässigem Wasserverbrauch (Planschbecken, Wasserspiele u.Ä.) kann pro Vorfall eine Gebühr von 5 CHF erhoben werden.

### **4. Zuwiderhandlung**

Bei Zuwiderhandlung oder wiederholten Reklamationen von Hausbewohnern kann die STWEG die Nutzung des Allgemeingutes für die schuldhafte Partei einschränken oder ganz untersagen.